enercity
Netz
Ein Unternehmen
der enercity-Gruppe

Ergänzende Bedingungen der enercity Netz GmbH für die Erstellung der Netzanschlüsse Strom und Gas sowie deren Nutzung

gültig ab dem 1. September 2023

1 Einleitung

Die enercity Netz GmbH als Netzbetreiber, nachfolgend enercity Netz, erstellt und ändert Netzanschlüsse Strom und Gas, nachfolgend auch Anschluss oder Anschlüsse genannt.

Nachfolgende Regelungen ergänzen die „Allgemeinen Bedingungen“ der enercity Netz GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederspannung bzw. Niederdruck der enercity Netz GmbH für den Anschluss und die Anschlussnutzung von Letztverbrauchern in Niederspannung bzw. Niederdruck. Diese Allgemeinen Bedingungen entsprechen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) bzw. der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (NDAV). Somit ist der in diesem Dokument verwendete Begriff der Anschlusskundin/des Anschlusskunden der Anschlussnehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 NAV bzw. § 1 Abs. 2 NDAV. Der in diesem Dokument verwendete Begriff der „Kundin/Kunde“ meint den Anschlussnutzer im Sinne des § 1 Abs. 3 NAV bzw. § 1 Abs. 3 NDAV.

Die „Allgemeinen Bedingungen“ sind im Internet unter www.enercity-netz.de veröffentlicht. Auf Wunsch stellt sie enercity Netz unentgeltlich zur Verfügung.

Der Anschlusskunde kann die Herstellung, Inbetriebnahme sowie Veränderungen des Anschlusses über den unter www.enercity-netz.de zur Verfügung gestellten Vordruck beantragen.

Der Anschlusskunde ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück bestimmte Arbeiten unter Einhaltung der „Technischen Anschlussbedingungen“ der enercity Netz in Eigenleistung und/oder in eigener Verantwortung gemäß den Regeln der Technik zu erbringen. Der Anschlusskunde stellt sicher, dass die „Technischen Anschlussbedingungen“ auch von seinen Beauftragten eingehalten werden.

Vor Beginn der Arbeiten vereinbaren enercity Netz und der Anschlusskunde einen Termin zur Ausführung der Anschlussarbeiten. Diese Terminvereinbarung berücksichtigt erforderliche, behördliche Genehmigungs- und Ausführungsfristen. Um die Arbeiten termingerecht durch-führen zu können, benötigt enercity Netz die Auftragserteilung des Anschlusskunden in der Regel mindestens vier Wochen vor der geplanten Ausführung der Anschlussarbeiten. Die Arbeiten dauern in der Regel vier Werktage. Abweichungen davon sind zu erwarten, wenn Faktoren wie zum Beispiel Witterung, unzureichend erbrachte Eigenleistung, keine bzw. unzureichende Baufreiheit, Auflagen sowie einzuholen-de Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger, auftreten.

Der Anschlusskunde legt enercity Netz die Erklärung zur Kampfmittelfreiheit mit der Beauftragung des Netzanschlusses vor. Diese Erklärung kann beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) beantragt werden.

2 Anschluss- und Inbetriebsetzungskosten

Im Folgenden werden die Kosten für die Herstellung und Veränderung von Anschlüssen, Änderungsaufwände sowie Bauanschlüsse behandelt.

2.1 Kosten für die Herstellung von Anschlüssen Strom und Gas

2.1.1 Standardanschlüsse

Kostenposition (Bruttopreise inkl. aktuell gültiger Umsatzsteuer)		**Standard Produkt**	**Erweitertes Produkt**
Strom	EUR/Stück	**500**	**1.000**
Strom - gemeinsamer Anschluss mit Wasserversorger	EUR/Stück	**250**	**500**
max. Leistung	kVA	69	110
max. Gesamtlänge *	m	50	100
weitere Messeinrichtung	EUR/Stück	55	
Bauanschluss als Vorabverlegung **	EUR/Stück	775	
Gas	EUR/Stück	**500**	**1.000**
Gas - gemeinsamer Anschluss mit einem Wasserversorger	EUR/Stück	**250**	**500**
max. Leistung	kW	30	100
max. Gesamtlänge *	m	50	
weitere Messeinrichtungen ***	EUR/Stück	80	
technischer Rahmen für Strom und Gas			
Tiefbau privat	pauschal	inklusive	
Vergütung bei Eigenleistung Tiefbau privat	EUR/pauschal	50	
* Gesamtlänge inkl. privatem Tiefbau ** Baustromanschluss im Zuge des Netzanschlussneubaus (max. 3x250A) *** für Gaszähler bis Zählergröße G16			

Als Standardanschlüsse gelten:

- ein Niederspannungsanschluss mit einer maximalen Leistung von 69kVA (max. Gesamtlänge von 50m) oder einer maximalen Leistung vom 110kVA (max. Gesamtlänge von 100m),
- ein Gasanschluss mit einer maximalen Leistung von 30 kW (max. Gesamtlänge 50m) oder einer maximalen Leistung von 100kW (max. Gesamtlänge 50m). Der Übergabedruck beträgt 23 mbar, der Brennwert liegt zwischen 9,7 und 10,5 kWh/m³.
- normale Bauverhältnisse.

Grundpreis

Der zu erstellende Anschluss bzw. Kombinationsanschluss wird pauschal gemäß vorstehender Tabelle abgerechnet. Die Pauschale des Grundpreises beinhaltet:

- die Tiefbauarbeiten im privaten Bereich
- die Baustelleneinrichtung und -sicherung, die Einholung eventuell erforderlicher Genehmigungen, die kompletten und betriebsfertigen Verlege- und Montagearbeiten,
- den Tiefbau und Oberflächenaufbruch im Bereich der Leitungsverlegung sowie die dazugehörigen Transporte. Ebenfalls enthalten sind die Verkehrssicherung während der Baumaßnahme, die Einmessung und die Dokumentation der Leitungen.
- alle Kabel-, Leitungs-, Verbindungs- und Hilfsmaterialien zur betriebsfertigen Verlegung des Anschlusses vom Abzweig an der Versorgungsleitung bis zur Absperreinrichtung im Gebäude,
- die Wiederherstellung von öffentlichen Oberflächen an der Versorgungsleitung nach den Grundsätzen der jeweiligen Straßenbaulastträger. Auf dem anzuschließenden Grundstück wird die Oberfläche nicht wiederhergestellt. Ausnahmen bilden hier private Erschließungsstraßen.
- die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses. Sie beinhalten die Prüf- und Montagetätigkeiten zur Inbetriebnahme des Anschlusses. Inbetriebnahmekosten Strom werden gemäß § 14 NAV, Inbetriebnahmekosten Gas gemäß § 14 NDAV erhoben.
- die Kernbohrung, Hauseinführung und deren Abdichtung bei unterkellerten Gebäuden sowie deren anschließende Abdichtung mittels Vergussmörtel oder Dichtelementen.

Der Grundpreis gilt nicht für kontaminierte oder belastete Böden und Oberflächen, welche aufwandsbezogen zusätzlich abgerechnet werden.

Preise bei gemeinsamer Verlegung mit einem Wasserversorger:

Die genannten Preise gelten, wenn

- die Tiefbau-, Verlege- und Montagearbeiten für die Netzanschlüsse Strom und Gas zeitgleich mit einem Wasserhausanschluss ausgeführt werden können,
- die Netzanschlüsse Strom und Gas in der gleichen Trasse mit dem Wasserhausanschluss verlegt werden.

Preise für weitere Leistungen:

Baustromverteiler sind vom Anschlusskunden oder dessen Beauftragten bereitzustellen. Diese können an vorab verlegte Netzanschlüsse angeschlossen werden.

Werden am gleichen Tag medienbezogen weitere Messeinrichtungen in dem gleichen Objekt in Betrieb gesetzt, werden dafür die Kosten für die Prüfung und Montage je Messeinrichtung berechnet.

Weitere wichtige Hinweise:

- wird die Leistung „Tiefbau privat“ durch den Anschlusskunden oder dessen Beauftragtem erbracht, ist für und in Abstimmung mit enercity Netz für jedes Medium ein Schutzrohr gemäß den Vorgaben einzubauen.
- bei Gebäuden ohne Keller ist je Sparte eine gas- und wasserdichte Hauseinführung gemäß des Leerrohrschemas (https://www.enercity-netz.de/anschliessen/hausanschluss) ein-zubauen.
- der Anschlusskunde und enercity Netz vereinbaren Einzelheiten vor der Beauftragung der Arbeiten.
- jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine Hausnummer zugeteilt ist, wird über einen eigenen Versorgungsanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlusskunden Strom / Gas werden angemessen berücksichtigt. Ebenfalls gilt, dass jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude grundsätzlich nur einen Strom- / Gasanschluss erhält.

2.1.2 Individuelle Anschlüsse

Für Anschlüsse, die nicht dem Standard nach Ziffer 2.1.1 entsprechen, werden die Kosten gesondert ermittelt und zum vereinbarten Festpreis oder nach Aufwand abgerechnet.

Individuelle Anschlüsse sind in der Regel:

- Anschlüsse mit einer höheren Maximalleistung oder Gesamtlänge
- provisorische Anschlüsse und Zuleitungen, die vor der Herstellung des endgültigen Anschlusses notwendig werden, zum Bei-spiel Baustrom aus einem Kabelverteilerschrank oder einer Station,
- ungewöhnliche Bauverhältnisse, zum Beispiel bei hohem Grundwasserstand, felsigem Untergrund, Trümmerschutt, Mauerresten, kontaminierten Böden oder sonstigen Erschwernissen unabhängig von der Gesamtlänge oder Maximalleistung,
- Hinterhausbebauung.

2.2 Kosten für die Veränderung von Anschlüssen

Der Anschlusskunde trägt bei einer durch ihn veranlassten Änderung oder Erweiterung alle durch diese Veränderung anfallenden Kosten. Die Wiederherstellung der Oberflächen im öffentlichen Raum übernimmt enercity Netz.

2.3 Sicherungsverstärkungen

Für den Sicherungswechsel bis zu einer Sicherungsgröße von 3x63 Ampere (A) berechnen wir 85 € brutto.

Wird im gleichen Zusammenhang ein Kastenwechsel auf NH00 erforderlich, so erhöhen sich die Kosten auf 200 € brutto.

Voraussetzung hierfür ist der Kastenwechsel am gleichen Platz ohne Änderung der Anschlusskabel. Andere Sicherungsverstärkungen werden separat angeboten.

2.4 Inaktive Anschlüsse

enercity Netz ist berechtigt, den Anschluss zu trennen, wenn das Netzanschlussverhältnis endet.

2.5 Kurzfristige Terminverschiebung oder Änderungen auf der Baustelle

Fallen durch kurzfristige Terminverschiebungen oder Änderungen auf der Baustelle enercity Netz Kosten an, die in der Verantwortung des Anschlusskunden oder dessen Beauftragten liegen, so werden diese an den Anschlusskunden weiterberechnet. Für eine zusätzliche Anfahrt der Baufirma oder eine Angebotsüberarbeitung durch enercity Netz sind jeweils 178 Euro brutto zu zahlen. Zusätzliche Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3 Anteilige Anschlusskosten Verteilnetz (Baukostenzuschuss)

3.1 Baukostenzuschuss Strom § 11 NAV

Für den Anschluss an eine Elektrizitätsverteilungsanlage sind nach § 11 NAV anteilige Anschlusskosten an das Verteilnetz (Baukostenzuschüsse (BKZ)) zu zahlen. Der BKZ ist gestaffelt nach der Sicherungsgröße zu entrichten. Bei einem Netzanschluss, der mit einer Sicherungsgröße bis einschließlich 3 x 63 A abgesichert wird, wird kein BKZ Strom erhoben.

Die Kostenregelung ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen:

Baukostenzuschuss	
Sicherungsgröße	Kosten *
3 x 63 A und kleiner	frei
3 x 80 A	990 €
3 x 100 A	1.550 €
3 x 125 A	2.250 €
3 x 160 A	3.250 €
3 x 200 A	4.350 €
3 x 225 A	5.050 €
3 x 250 A	5.750 €
* Kosten brutto inkl. der aktuell gültigen Umsatzsteuer	

Beauftragt ein Anschlusskunde eine Verstärkung des Netzanschlusses, so dass sich die Sicherungsgröße ändert, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus dem BKZ für die bisherige Sicherungsgröße und dem BKZ für die beauftragte höhere Sicherungsgröße ergibt.

Sofern der Anschlusskunde nichts anderes beantragt, wird der Anschluss bei reiner Wohnungsnutzung wie folgt abgesichert:

Wohneinheiten	Hausanschlusssicherung
1 - 4	3 * 63 A
5 - 6	3 * 80 A
7 - 8	3 * 100 A
9 - 20	3 * 125 A
21 - 30	3 * 160 A bzw. 2 * 3 * 100 A
31 - 40	3 * 200 A bzw. 2 * 3 * 125 A
41 - 50	3 * 224 A bzw. 2 * 3 * 160 A
ab 51	nach technischer Möglichkeit, Festlegung durch enercity Netz

3.2 Baukostenzuschuss Gas (§ 11 NDAV)

Anteilige Anschlusskosten an das Verteilnetz (Baukostenzuschüsse nach § 11 NDAV) werden nicht erhoben.

4 Kosten bei der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung

4.1 im Anschlussraum/Gebäude bei Strom und Gas

Die Kundin/der Kunde, die/der die Unterbrechung der Versorgung verursacht, hat enercity Netz vor Wiederaufnahme der Anschlussnutzung die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme zu ersetzen. Die Kosten werden pauschal berechnet und betragen 96,62 € brutto bei Strom sowie 230,38 € brutto bei Gas.

4.2 im erdverlegten Bereich bei Gas

Die Kundin/der Kunde, die/der die Unterbrechung der Versorgung verursacht, hat enercity Netz vor Wiederaufnahme der Anschlussnutzung die Kosten der Unterbrechung zu ersetzen.

Sofern der Gasnetzanschluss im erdverlegten Bereich getrennt und wiederhergestellt wird, werden folgende Kosten berechnet:

Oberfläche	**Grünfläche**	**Bürgersteig**	**Straße**
Kosten* der Trennung und Oberflächenwiederherstellung	1.795 €	3.050 €	5.355 €
Kosten* der **Wiederinbetriebnahme**			
**bei offener Baugrube ** **	1.750 €	1.750 €	1.750 €
bei geschlossener Baugrube	1.910 €	3.165 €	5.465 €
* Kosten brutto inkl. der aktuellen gültigen Umsatzsteuer ** **Das Verfüllen der Baugrube erfolgt aus Sicherheitsgründen nach 7 Werktagen.**			

5 Allgemeines

Die Kostenbeträge sind spätestens vier Wochen nach Rechnungszugang, soweit in der Rechnung keine andere Fälligkeit angegeben ist, zu zahlen.

6 Schlichtungsverfahren

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit der enercity Netz nach § 111 a EnWG bezüglich der Medien Strom und Gas kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an enercity Netz gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. enercity Netz ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon 030 2 75 72 40-0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

enercity Netz GmbH
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover
Telefon 0511 430 5454
Telefax 0511 430 4709
www.enercity-netz.de
netzanschluesse@enercity-netz.de